

Gesetz über die Stadtreinigung Hamburg

Vom 9. März 1994

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die "Stadtreinigung Hamburg" (Stadtreinigung) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.
- (2) Auf die Stadtreinigung gehen der Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung sowie die Stadtreinigungen der Bezirke Bergedorf und Harburg im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Umwandlungsbilanzen zum 31. Dezember 1992 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des als Teil des Gesetzes von der Bürgerschaft beschlossenen Überleitungsplanes, dessen maßgebliches Stück im Staatsarchiv zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt wird, über. Die Stadtreinigung übernimmt dabei das Vermögen und die Verbindlichkeiten und tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der genannten Betriebe zuzuordnen sind. Dies gilt auch für die bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten aus der Verpflichtung zur Deponienachsorge, soweit sie aus der Entsorgung nicht ausgeschlossener Abfälle stammen.
- (3) Die Übertragungen des Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung und der Stadtreinigungen der Bezirke Bergedorf und Harburg erfolgen mit der Maßgabe, dass mit Wirkung ab 1. Januar 1993 der Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung sowie die Stadtreinigungen der Bezirke Bergedorf und Harburg als für Rechnung der Anstalt geführt gelten.

§ 2 Aufgaben, Beteiligungen ¹

- (1) Die Stadtreinigung nimmt die hoheitliche Aufgabe der Entsorgung der Abfälle wahr, die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg anfallen. Sie entsorgt die Abfälle, soweit sie nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind; ihr obliegen die Sammlung und der Transport von Abfällen sowie die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Abfallentsorgungseinrichtungen - § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2005 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80), - einschließlich der mit der Abfallentsorgung im Zusammenhang stehenden Nachsorge, auch soweit es sich um Anlagen und Vorgänge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes handelt. Sie hat dabei unter Berücksich-

¹ Geändert: 10.02.2006 (HmbGVBl. Nr. 4, Seite 30)

tigung ökologischer Grundsätze die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung, stoffliche Abfallverwertung, Abfallbehandlung und Abfalllagerung zu beachten.

- (2) Im übrigen obliegen der Stadtreinigung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, mit Ausnahme von Neuwerk und des Hafengebietes, die
 1. Reinigung der öffentlichen Wege einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, die Räumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte nach § 28 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 26. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 117, 130), und der öffentliche Reinigungsdienst nach § 31 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes,
 2. Mitwirkung beim vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutz als hoheitliche Aufgaben.
- (3) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg kann der Stadtreinigung durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben, die im fachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 stehen, zur Erfüllung übertragen (Auftragsangelegenheiten), auch soweit sie hoheitlicher Art sind.
- (4) Daneben kann die Stadtreinigung Geschäfte oder Tätigkeiten jeglicher Art auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, der Reinigung von Wegen, Straßen und Plätzen und des Winterdienstes übernehmen. Sie kann insbesondere zur Verwertung bestimmte Abfälle sammeln, durch Hol- und Bringsysteme einsammeln, befördern, lagern und behandeln. Darüber hinaus kann die Stadtreinigung weitere Geschäfte, die ebenfalls geeignet sind, dem Unternehmenszweck der Stadtreinigung zu dienen, vornehmen und die hierzu erforderlichen Einrichtungen betreiben
- (5) Die Stadtreinigung hat die vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen, insbesondere die umwelt-, arbeitsmarkt- und ausbildungspolitischen Ziele zu beachten.
- (6) Die Stadtreinigung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 990), und die §§ 65, 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), in der jeweils geltenden Fassung, gelten

entsprechend. Beteiligt sich die Stadtreinigung mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53, 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der Finanzbehörde gemäß § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.

- (7) Bei der Stadtreinigung wird die Vergabekammer für Ihre Vergabeverfahren gemäß § 104 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2547) eingerichtet. Bei der Besetzung der Vergabekammer muss gewährleistet sein, dass mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzt und nach Möglichkeit gründliche Kenntnisse des Vergabewesens vorhanden sind. Als ehrenamtliche Mitglieder sollen für die Vergabekammer auf Vorschlag der Handels- und der Handwerkskammer sowie der Hamburgischen Architektenkammer und der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau sechs Persönlichkeiten berufen werden, die nach Möglichkeit über praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen. Die Besetzung der Vergabekammer regelt die Stadtreinigung im Benehmen mit der fachlich zuständigen Behörde. Für die Vergabekammer gilt die von der für die Finanzen zuständigen Behörde erlassene Geschäftsordnung der Vergabekammern der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend.

§ 3 Gewährträgerhaftung, Anstaltslast, Eigenkapital

- (1) Die Stadtreinigung wird mit einem Grundkapital in Höhe von zwanzig Millionen Deutsche Mark errichtet. Das Eigenkapital steht der Freien und Hansestadt Hamburg zu.
- (2) Für die Verbindlichkeiten der Stadtreinigung haftet neben deren Vermögen die Freie und Hansestadt Hamburg als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stadtreinigung nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).
- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sicher, dass die Stadtreinigung ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 4 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

- (1) Die Aufsicht über die Anstalt Stadtreinigung Hamburg übt die zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) aus.

- (2) Die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Anstalt ersetzt.
- (3) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften der Stadtreinigung und der von ihr gegründeten Gesellschaften nehmen.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stadtreinigung sind
 1. der Aufsichtsrat und
 2. die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 6 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats²

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, darunter mindestens einem Vertreter der Aufsichtsbehörde als Vorsitzenden und einem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde, die - soweit sie nicht gemäß Absatz 2 zu wählen sind - vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen werden. Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden.
- (2) Ein Drittel der Mitglieder wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Arbeitnehmern der Anstalt gewählt. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder regelt der Aufsichtsrat durch eine Wahlordnung; sie ist den Arbeitnehmern bekannt zugeben.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die nach § 102 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408, 3414), in der jeweils geltenden Fassung zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt

² Geändert: 10.02.2006 (HmbGVBl. Nr. 4, Seite 30)

der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

- (4) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet dieser aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse nach § 7 Absatz 8 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (6) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich.
- (7) Können zu Gegenständen der Tagesordnung wegen Mangel der Beschlussfähigkeit nach Absatz 5 keine Beschlüsse getroffen werden, so ist der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen. Ist er dann wieder nicht beschlussfähig, kann über die Gegenstände der Tagesordnung mit Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrats³

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stadtreinigung verlangen, die Bücher und Schriften der Stadtreinigung einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss zu bestellen, den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss festzustellen, den Lagebericht und Konzernlagebericht zu genehmigen, die Geschäftsführung zu entlasten und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

³ Geändert: 10.02.2006 (HmbGVBl. Nr. 4, Seite 30)

- (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
1. die Bestellung und Abberufung der neben der Geschäftsführung vertretungsberechtigten Personen der Anstalt, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt, eine Generalvertretungsbefugnis darf nicht erteilt werden;
 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen
 3. an den Senat zu richtende Anträge auf Erlass von Gebührenordnungen,
 4. die Festsetzung von allgemein gültigen Entgelten,
 5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 6. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
 7. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 9. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
 10. der Erwerb, die gänzliche oder teilweise Veräußerung, die Erhöhung oder Belastung von Beteiligungsrechten oder Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderungen des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
 11. die Übernahme von Geschäften und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 4.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (6) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Satzung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (8) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann vom Aufsichtsrat als Sprecher der Geschäftsführung bestellt werden. Die Geschäftsführung trägt gemeinschaftlich die Verantwortung.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung⁴

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Stadtreinigung. Sie hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten. Die Geschäftsführung ist dem Unternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang ihrer Befugnisse, das Unternehmen zu vertreten, durch Weisungen der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und zu den Gegenständen der Tagesordnung Stellungnahmen abgeben. Sie haben auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Beschluss des Aufsichtsrates an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 10 Vertretung

- (1) Die Stadtreinigung wird von der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführung kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiter der Stadtreinigung delegieren. Das Nähere regelt die Satzung. Die Delegationsregelungen werden im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.
- (2) Erklärungen, durch die die Stadtreinigung privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie unter Beachtung der Vertretungsregelung nach Absatz 1 und den dazu erlassenen Satzungsbestimmungen erfolgen. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abgegeben werden, bedarf es keiner Unterschriften und Namenswiedergabe.

⁴ Geändert: 10.02.2006 (HmbGVBl. Nr. 4, Seite 30)

§ 11 Besondere Rechte der Aufsichtsbehörde und der für die Finanzen zuständigen Behörde⁵

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats nach § 7 Absätze 2, 3 und 4 Nummern 4, 10 und 11, § 8 Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die für die Finanzen zuständige Behörde erteilt dem Aufsichtsrat die Entlastung. Die Entlastung ist durch einen Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde auszusprechen, der nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist. Die Aufsichtsbehörde bestimmt nach Maßgabe von § 8 die Anzahl der Geschäftsführer und die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung.

§ 12 Satzung

- (1) Die Stadtreinigung erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung der Anstalt, über die Befugnisse und Pflichten ihrer Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Sie enthält Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie über Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt der Aufsichtsrat. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 13 Wirtschaftsführung

- (1) Die Stadtreinigung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Absatz 1 LHO sind entsprechend zu beachten.
- (2) Die Stadtreinigung finanziert sich vorrangig aus der Erhebung von Gebühren für gebührenpflichtige Handlungen, Leistungen oder Inanspruchnahmen auf der Grundlage der gebührenrechtlichen Vorschriften. Soweit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Leistungen erbracht werden, erhebt die Stadtreinigung Entgelte.

⁵ Geändert: 10.02.2006 (HmbGVBl. Nr. 4, Seite 30)

- (3) Soweit die Stadtreinigung die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, die nicht durch Gebühren gedeckt werden können, sind ihr die Kosten von der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten. Dies gilt auch für die Durchführung weiterer Aufgaben, mit der die Stadtreinigung vom Senat beauftragt wird.

§ 14 Gebühren⁶

- (1) Die Stadtreinigung hat Anspruch auf Zahlung der von ihr festgesetzten Benutzungsgebühren für die
1. öffentliche Abfallentsorgung unter Verwendung von Umleer- und Einwegbehältern,
 2. öffentliche Abfallentsorgung mit Wechselbehältern oder durch Sammelfahrzeuge und für die Entsorgung loser Abfälle,
 3. Reinigung der Gehwege und der ihnen nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes gleichgestellten Anlagen.

Der Stadtreinigung stehen außerdem Verwaltungsgebühren für die Vornahme von Amtshandlungen und erfolglose Widerspruchsverfahren nach § 3 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261), zu. Die Vorschriften des Gebührengesetzes sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

- (2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) festzulegen. Bei der Ermittlung der durch Gebühren abzudeckenden Kosten sind § 6 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes und § 14 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Als Gebührenpflichtige können bestimmt werden
1. die Gebührenpflichtigen nach § 9 des Gebührengesetzes,
 2. die Anschlusspflichtigen nach § 11 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes,
 3. die Anlieger nach § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes
- in deren jeweils geltenden Fassungen.

- (3) Der Senat bestimmt, wer die Gebühren erhebt und vollstreckt.

- (4) Bis zum Inkrafttreten der Gebührenordnung nach Absatz 2 gilt das Gesetz über die Gebühren für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehäl-

⁶ Geändert: 21.03.2005 (HmbGVBl. Nr. 10, Seite 84)

tern vom 20. Januar 1992 mit der Änderung vom 22. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 3, 18, 303) fort. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens ist in der Gebührenordnung zu nennen. Die Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 6. Februar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53), zuletzt geändert am 22. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) sowie die Gebührenordnungen für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 29. September 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und vom 22. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) gelten als auf Grund von Absatz 2 erlassen.

§ 15 Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1993.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss. Die Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4100-1), zuletzt geändert am 21. Dezember 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2211, 2227), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4101-1), zuletzt geändert am 30. November 1990 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2570, 2577), finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO in Anspruch.
- (3) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.
- (4) Für ungewisse Verbindlichkeiten aus der Verpflichtung zur Deponienachsorge für die in den Erläuterungen zu den Umwandlungsbilanzen zum 31. Dezember 1992 gemäß § 1 Absatz 2 aufgeführten Deponien ist die Stadtreinigung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2006 von der Pflicht zur Bildung von Rückstellungen im Sinne von § 249 HGB befreit. Für andere ungewisse Verbindlichkeiten aus der Deponienachsorge kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde diese Pflicht im Einzelfall für einen dann jeweils zu bestimmenden Zeitraum auch über das Jahr 2006 hinaus aussetzen.

§ 16 Abgabefreiheit

Die aus Anlass des Vermögensüberganges erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen einschließlich der erforderlichen Eintragungen und Berichtigungen

in den öffentlichen Büchern und Registern sind von Abgaben und Gebühren der Freien und Hansestadt Hamburg und der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit. Das gleiche gilt auch für Steuern, soweit der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht der Gesetzgebung hierfür zusteht.

§ 17 Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 18 Überleitung des Personals

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der bisher beim Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung sowie in den Stadtreinigungen der Bezirke Bergedorf und Harburg tätigen Arbeitnehmer von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Stadtreinigung über. Der Übergang ist den Arbeitnehmern unverzüglich nach der Verkündung dieses Gesetzes in schriftlicher Form mitzuteilen. Widerspricht ein Arbeitnehmer seinem Übergang innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes, so gilt sein Übergang als nicht erfolgt.
- (2) Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 auf die Stadtreinigung übergegangen ist, zählt die Beschäftigungszeit bei der Stadtreinigung bei der Anwendung des Ruhegeldgesetzes in der Fassung vom 9. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 101, 226), in der jeweils geltenden Fassung, wie eine Beschäftigungszeit als Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles erneut Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg sind.

§ 19 Übergangsvorschriften

- (1) Bis zur vollständigen Bestellung des Aufsichtsrats werden die Aufgaben des Aufsichtsrats vom Präses der Aufsichtsbehörde wahrgenommen.
- (2) Bis zur Wahl eines Personalrats für die Stadtreinigung nehmen die Mitglieder des Personalrats des ehemaligen Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung die Aufgaben nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 2. Mai 1991 (Hamburgi-

sches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169), in der jeweils geltenden Fassung wahr.

- (3) Die nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erforderliche erste Wahlordnung wird vom Präses der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Personalrat der Stadtreinigung nach Absatz 2 beschlossen.